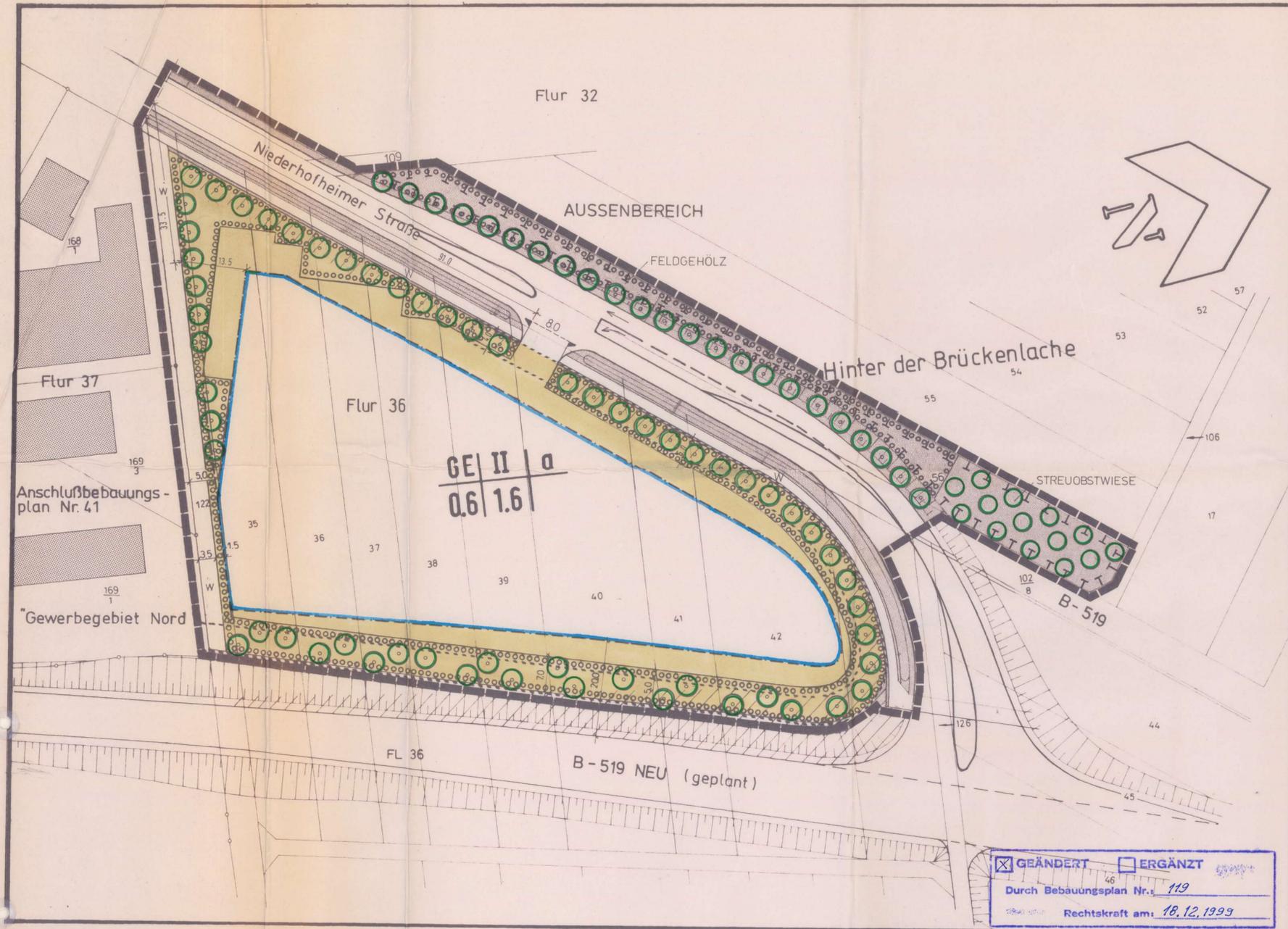


# BEBAUUNGSPLAN NR. 81, HOFHEIM A. TS. GEWERBEGEBIET NORD II



## PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- GEMÄSS § 9 ABS. 1 BBAUG I.D.F. VOM 18.08.1976 IN VERBINDUNG MIT DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG I.D.F. VOM 15.09.1977 (BGBl. I, S. 1763) U. GEN. ÄNDERUNGSGESETZ VOM 6.7.79 (BGBl. I, S. 949)
- DIE ART DER BAULICHEN NUTZUNG IST IM PLANGEBIET ALS GEWERBEGEBIET GEMÄSS § 8 BAUNVO FESTGESETZT.
  - FÜR DAS GEWERBEGEBIET WIRD ABWEICHENDE BAUWEISE GEMÄSS § 22 ABS. 4 BAUNVO FESTGESETZT. DIE GEBÄUDE SIND MIT SEITLICHEM GRENZABSTAND ZU ERRICHTEN, ES SIND JEDOCH AUCH GEBÄUDE MIT EINER LÄNGE VON MEHR ALS 50 M ZULÄSSIG.
  - DER ANSCHLUSS DES BAUGRUNDSTÜCKES AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN DARF NUR ÜBER DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTE EIN- UND AUSFAHRT ERFOLGEN.
  - NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN GEMÄSS § 14 ABS. 1 BAUNVO UND GARAGEN SIND NACH § 23 ABS. 5 BAUNVO AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN NICHT ZULÄSSIG.
  - DIE AUSSENWANDHÖHE WIRD, GEMESSEN VON OBERKANTE GELÄNDEANSCHNITT (MITTEL DER AUSSENWANDABWICKLUNG) BIS ANSCHNITT AUSSENWAND / DACHHAUT, AUF MAX. 8.00 M BESCHRÄNKT.
  - OFFENE LAGERFLÄCHEN SIND IM GESAMTEN GELTUNGSBEREICH NICHT ZULÄSSIG.
  - NIEDERSCHLAGSWASSER DER DACHFLÄCHEN IST IN ZISTERNEN ZU SAMMELN UND ALS BRAUCHWASSER ZU NÜTZEN ODER GEBEBENFALLS IN GEDROSSELTER FORM MIT MAX. 3 M<sup>3</sup> PRO STUNDE AN DIE KANALISATION ABZUGEBEN. DAS FASSUNGSVERMÖGEN DER ZISTERNEN MUSS MINDESTENS 50 L/M<sup>2</sup> HORIZONTAL PROJIZIERTER DACHFLÄCHE BETRAGEN.
  - DIE IM PLANFESTGESETZTEN PFLANZUNGEN SIND HERZUSTELLEN UND ZU UNTERHALTEN. DIE ZU VERWENDENDEN PFLANZEN SIND DEN PFLANZENLISTEN ZU ENTNEMMEN. (§ 9 ABS. 1 ZIFF. 25 A BBAUG).
  - IM GELTUNGSBEREICH SIND MINDESTENS 20 % ALLER GEBÄUDEFASSADEN MIT KLETTERPFLANZEN (SIEHE PFLANZENLISTE 3) ZU BERANKEN UND ZU UNTERHALTEN. ALS RICHTWERT GILT 1 PFLANZE AUF 2 LDM.
  - DIE EINFRIEDUNG DES GELÄNDES IST ZU 50 % MIT KLETTERPFLANZEN ZU BERANKEN (SIEHE PFLANZENLISTE 3)

## BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTLEGUNGEN

- GEMÄSS § 9 ABS. 4 BBAUG IN DER FASSUNG VOM 18.08.1976, IN VERBINDUNG MIT DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUFNAHME VON AUF LANDESRECHT BERUHENDEN REGELUNGEN IN DE BEBAUUNGSPLAN VOM 28.01.1977 UND § 118 ABS. 4 HBO VOM 16.12.1977.
- BAULICHE ANLAGEN SIND EINFACH UND KLAR ZU GLIEDERN. FASSADEN IN WELLSABEST-ZEMENT, KUNSTSTOFFPLATTEN BZW. METALLVERKLEIDUNGEN SIND NICHT ZULÄSSIG.
  - DACHFORM IST DAS FLACHDACH ODER SATTELDACH BIS MAX. 38° DACHNEIGUNG.
  - DIE STELLPLATZFLÄCHEN SIND MIT PFLASTER-, VERBUNDSTEINEN O.A. LUFT- UND WASSERDURCHLÄSSIGEM BELAG ZU BEFESTIGEN.
  - FÜR JE 6 STELLPLATZE IST EIN GROSSBAUM (S. PFLANZENLISTE 1) MIT EINER UNBEFESTIGTEN BAUMSCHEIBE VON 4 - 6 M<sup>2</sup> ZU PFLANZEN UND DAUERND ZU UNTERHALTEN.
  - 30 % DER NICHT ÜBERBAUTEN FLÄCHE SIND GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN. 80 % DIESER FLÄCHE SIND MIT EINER BAUM- UND STRAUCHPFLANZUNG ZU VERSEHEN (1 BAUM ENTSpricht 20 M<sup>2</sup>, 1 STRAUCH ENTSpricht 2 M<sup>2</sup>). GEMÄSS PFLANZENLISTE 1 U 2
  - EINFRIEDUNGEN SIND NUR BIS MAX. 1,80 M HÖHE IN DURCHLÄSSIGER AUSFÜHRUNG (Z.B. MASCHENDRAHTZAUN) ZULÄSSIG.

## PFLANZENLISTEN

GEMÄSS § 9 ABS. 1 ZIFF. 25 A BBAUG MIT MAX. ZU PFLANZENDEN PROZENTSATZ SOWIE FÜR BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN ZIFF 4 U 5

- BAUME**

ACER PLATANOIDES	-	SPITZAHORN	5 %
CARPINUS BETULUS	-	HAINBUCH	30 %
POPULUS TREMULA	-	ESPE	7 %
QUERCUS PETRAEA	-	TRAUBENEICHE	5 %
QUERCUS ROBUR	-	STIELEICHE	10 %
PRUNUS AVIUM	-	VOGELKIRSCH	33 %
SORBUS ACUCUPARIA	-	EBERESCH	5 %
TILIA CORDATA	-	WINTERLINDE	5 %
- STRAUCHER**

ACER CAMPESTRE	-	FELDAHORN	10 %
CORNUS SANGUINEA	-	HARTRIEGEL	10 %
CORNUS MAS	-	KORNELKIRSCH	5 %
CORYLUS AVELLANA	-	HASELNUSS	15 %
LONICERA XYLSTEUM	-	HECKENKIRSCH	5 %
LIGUSTRUM VULGARE	-	LIGUSTER	10 %
PRUNUS SPINOSA	-	SCHLEHE	15 %
ROSA CANINA	-	HUNDSROSE	20 %
SALIX CAPREA	-	SALWEIDE	5 %
VIBURNUM LANTANA	-	WOLLIGER SCHNEEBALL	5 %
- KLETTERPFLANZEN ZUR FASSADEN- UND ZAUNBEGRUNGUNG**

SELBSTKLIMMER	-		
HEDERA HELIX	-	EFEU	20 %
PARTHENOCCISSUS TRICUSPITATA 'VEITCHII'	-	WILDER WEIN	15 %

FÜR RANKGERÜSTE

CLEMATIS MONTANA	-	BERGREBE	5 %
CLEMATIS VITALBA	-	WALDREBE	20 %
HUMULUS LUPULUS	-	HOPFEN	15 %
LONICERA CARPINIFOLIA	-	GEISSBLATT	25 %
- NIEDRIGE STRAUCHER FÜR SICHTFELDER**

RUBUS IDAEUS	-	HIMBEERE	10 %
RUBUS FURTIICOSUS	-	BROMBEERE	40 %
RIBES UVA CRISPA	-	STACHELBEERE	5 %
ROSA CANINA	-	HUNDSROSE	40 %

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.  
Verfügung vom 5. FEB. 1991  
Az.: IV/34-61 d 04/01 - Hofheim 52  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT  
Im Auftrag  
Huth-Haack



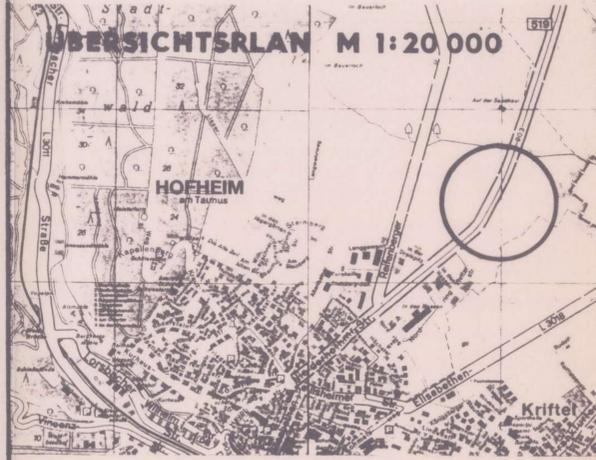
Rechtskräftig am 27.04.1991

## LEGENDE

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE MIT BAUGRENZE
- GEWERBEGEBIET
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- ABWEICHENDE BAUWEISE
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- OFFENTL. GRÜNFLÄCHE INNERHALB DER STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- PARZELLEGRENZEN
- ÖFFENTLICHER WEG (RAD- / FUSSWEG)
- EIN- BZW. AUSFAHRTEN UND ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- ANPFLANZUNG VON BÄUMEN
- SOLITARBÄUME (S. PFLANZENLISTE)
- OBSTBÄUME IM RAHMEN DER STREU-OBSTWIESE
- FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

## HINWEISE

- SICHTFELD NACH RAL - K 1 -
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUR VORÜBERGEHENDEN INANSPRUCHNAHME BEI DURCHFÜHRUNG DER STRASSENBAUMASSNAHME B 519 NEU.



<p>ES WIRD BESCHENIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS NACH DEM STANDE VOM 1. Dez. 1986 ÜBEREINSTIMMT. VERVIELFÄLTIGUNGSGENEHMIGUNG VOM 18. Sep. 1990 AZ: HOFHEIM A. TS., DEN 18. Sep. 1990 DER LANDRAT DES MAIN-KREISES KASTNER</p>	<p>ENTWORFEN UND ERARBEITET NACH DEN BESTIMMUNGEN DES BBAUG § 9 UND DES HENAT § 4 DURCH DIE GÜNTER RADEMACHER + PARTNER FREISCHAFENDE LANDSCHAFTSARCHITEKTEN BDLA ZUS. GELÄNDEW. 46 - TEL. 069/91 7 10 25 KREISSTADT HOFHEIM A. TS., DEN 17. Okt. 1990 BÜRGERMEISTER</p>	<p>AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DER STADTVERORDNETEN - VERSAMMLUNG GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBAUG VOM 26. Nov. 1986 KREISSTADT HOFHEIM A. TS., DEN 17. Okt. 1990 BÜRGERMEISTER</p>	<p>BEKANTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES GEMÄSS § 2, ABS. 1 BBAUG DURCH VERÖFFENTLICHUNG IN DER HOFHEIMER ZEITUNG AM 20. Jan. 1987 KREISSTADT HOFHEIM A. TS., DEN 17. Okt. 1990 BÜRGERMEISTER</p>	<p>BEI TEILNÄHME DER TRÄGER OFFENTLICHER BELANGE AM PLANVERFAHREN GEMÄSS § 2 ABS. 5 BBAUG MIT ANSCHREIBEN VOM 19. Jan. 1987 KREISSTADT HOFHEIM A. TS., DEN 17. Okt. 1990 BÜRGERMEISTER</p>	<p>BEI TEILNÄHME DER BÜRGER AM PLANVERFAHREN GEMÄSS § 2 ABS. 2 BBAUG DURCH ANHÖRUNG IN DER ZEIT VOM 26. Jan. 1987 - 25. Feb. 1987 KREISSTADT HOFHEIM A. TS., DEN 17. Okt. 1990 BÜRGERMEISTER</p>	<p>OFFENLEGUNG DES PLANENTWURFS EINSCHLIESSLICH BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB AUF GRUND DES STADTVERORDNETEN-BESCHLUSSES VOM 13. Sep. 1989 NACH VERÖFFENTLICHUNG IN DER HOFHEIMER ZEITUNG AM 10. Nov. 1989 IN DER ZEIT VOM 20. Nov. 1989 BIS 20. Dez. 1989 KREISSTADT HOFHEIM A. TS., DEN 17. Okt. 1990 BÜRGERMEISTER</p>	<p>ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BAUGB BESCHLOSSEN IN DER STADTVERORDNETEN-VERSAMMLUNG VOM 27. Juni 1990 KREISSTADT HOFHEIM A. TS., DEN 17. Okt. 1990 BÜRGERMEISTER</p>	<p>ANGEZEIGT GEMÄSS § 11 BAUGB DARMSTADT, DEN REGIERUNGSPRÄSIDENT</p>	<p>BEKANTMACHUNG DES PLANES GEMÄSS § 12 BAUGB DURCH VERÖFFENTLICHUNG IN DER HOFHEIMER ZEITUNG AM HOFHEIM A. TS., DEN BÜRGERMEISTER</p>
--	--	--	---	--	--	--	---	---	--

**STADT HOFHEIM-TAUNUS**  
**BEBAUUNGSPLAN NR. 81**  
**MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN**  
**GEWERBEGEBIET NORD II**  
**DEZ. 1987**  
ÜBERARBEITET IM JUNI 1989 + JULI 1990  
HEINER EMMERICH + PARTNER  
**M 1:500**